

Amtsgericht Eisenhüttenstadt
- Pressesprecherin -

- Pressemitteilung -

Mit dem am 17.09.2020 verkündeten Urteil hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt eine am 01.07.2020 erlassene einstweilige Verfügung nach mündlicher Verhandlung über den Widerspruch des Verfügungsbeklagten aufgehoben.

Die Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagte sind Mitglieder der AfD. Die Verfügungsklägerin ist Vorstandsvorsitzende des AfD-Kreisverbands Oder-Spree, dessen Mitglied auch der Verfügungsbeklagte ist. Im Rahmen eines von den AfD-Kreisverbänden Oder-Spree und Dahme-Spree gemeinsam im Jahr 2018 ausgerichteten Sommerfestes hatten Politiker der AfD zu Spenden für die Feuerwehr aufgerufen. Die beiden AfD-Kreisverbände hatten zuvor untereinander vereinbart, dass der AfD-Kreisverband Dahme-Spree die Spende erhalten und nach dem Sommerfest an eine von ihm gewählte regionale Feuerwehr übergeben soll.

Im Mai 2020 erkundigten sich mehrere Mitglieder des AfD-Kreisverbands Oder-Spree bei der Verfügungsklägerin, die die gespendeten Gelder seinerzeit in Gewahrsam genommen hatte, nach dem Verbleib der Spende. Mit E-Mail vom 05.06.2020, gerichtet an den AfD-Kreisverband Oder-Spree, äußerte die Verfügungsklägerin unter Vorlage einer Empfangsbestätigung, sie habe den Spendenbetrag an den AfD-Kreisverband Dahme-Spree mittlerweile zurückgezahlt.

In einer am 01.07.2020 unter anderem an zwei Vorstandsmitglieder des AfD-Kreisverbands Oder-Spree, drei Landtagsabgeordnete der AfD und die Verfügungsklägerin gesandten E-Mail äußerte der Verfügungsbeklagte unter anderem das Folgende: „Außerdem soll sie sich erst mal für die entwendete Spende verantworten. Könnte vielleicht sogar das Mandat kosten.“

Auf Antrag der Verfügungsklägerin hat das Gericht mit einstweiliger Verfügung vom 10.07.2020 dem Verfügungsbeklagten untersagt, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, die Verfügungsklägerin habe sich eine Spende auf rechtswidrige Weise zugeeignet.

Nach Widerspruch des Verfügungsbeklagten hat das Gericht die mündliche Verhandlung anberaumt und Beweis erhoben. Zur Begründung seines die einstweilige Verfügung aufhebenden Urteils hat das Gericht nun ausgeführt, der Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung des Verfügungsbeklagten sei ungewiss geblieben.

Der Verfügungsbeklagte habe den Beweis dafür, dass die Verfügungsklägerin sich einen Spendenbetrag durch die Begehung einer Vermögensstraftat zugeeignet hat, nicht geführt. An die Wahrheitspflicht dürften jedoch im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so den freien Kommunikationsprozess, den Art. 5 Abs. 1 GG im Sinn habe, einschnüren.

Sei die Wahrheit im Zeitpunkt der Behauptung einer ehrenrührigen, die Öffentlichkeit aber wesentlich berührenden Tatsache ungewiss, so habe der Äußernde allein die erweiterte Darlegungslast, dass er bei seinen Recherchen seiner materiellen Sorgfaltspflicht nachgekommen sei. Dem sei der Verfügungsbeklagte nachgekommen, denn die Sorgfaltspflicht habe sich im vorliegenden Fall allein auf die von ihm durchgeführte sorgfältige parteiinterne Recherche zum Verbleib des Spendenbetrags erstreckt.

Susanne Cramer (Pressesprecherin)